

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29	Urkunde über die Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal	33
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF	29	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen	34
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel	30	2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen ...	35
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO).....	30	Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	35
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31	Sachverzeichnis 2018	37
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	31	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	52
Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2019	31	Personal- und sonstige Nachrichten.....	52
		Literaturhinweise	55

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF

Vom 19. Dezember 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. September 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch für mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Abs. 1 Buchst. a), wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt.

Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Abs. 1 Buchst. a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach Abs. 1 Buchst. a) wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.

Ab dem Kalenderjahr 2021 wird für je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Abs. 1 Buchst. a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zusatzurlaub nach dieser arbeitsrechtlichen Regelung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstage im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstage im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstage im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstage ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. Der Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, den 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Präambel
Vom 19. Dezember 2018**

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. September 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden die Wörter „Richtlinie des Rates der EKD nach § 9 Buchstabe b) Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD“ in der Fassung vom 1. Juni 2005“ durch die Wörter „Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD“ vom 9. Dezember 2016“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Der Austritt der/des Mitarbeitenden aus der Kirche ohne den Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen kann Grund für eine Kündigung sein. Das gilt besonders, wenn die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche nach der in der Präambel aufgenommenen Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses gewesen ist und kein milderer Mittel als die Kündigung in Frage kommt.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Dezember 2018 in Kraft.

Dortmund, den 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Vom 19. Dezember 2018

§ 1

**Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der
Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese Ordnung gilt auch für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/ zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.“
 - b) Nach § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Abs. 1 Satz 2:
Bei der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten so verzahnt, dass die mindestens 2400 Stunden fachtheoretische Ausbildung erst im dritten Jahr erreicht werden. Die Anwendung dieser Ordnung setzt daher die Verzahnung von Praxisanteilen und fachtheoretischer Ausbildung voraus. Eine vollschulische Ausbildung oder ein Ausbildungsteil wird von dieser Ordnung nicht erfasst.“
2. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Falle einer Ausbildung in Teilzeit kommt § 18 BAT-KF zu Anwendung.“
3. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird in § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) Folgender Unterabsatz 2 wird eingefügt:
„Für die Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) gilt für die Feststellung des Ausbildungsjahres und der daraus folgenden Höhe der Zahlung des Ausbildungsentgelts:
Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem im Ausbildungsvertrag gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) genannten Zeitpunkt. Darüber hinaus werden Zeiten einer vollschulischen Ausbildung oder entsprechende Ausbildungsteile auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses angerechnet. Die Zahlung des Ausbildungsentgelts beginnt mit der Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung oder dem entsprechenden Ausbildungsteil.“
 - b) Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Ausbildungsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, den 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1466069
Az. 12-10:0002 Düsseldorf, 21. November 2018

Auf Grund der Anrufung gem. § 15 Abs. 5 ARRG hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Abs. 2 ARRG folgende Entscheidungen getroffen, die hiermit gemäß § 19 Abs. 5 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 16. November 2018 in Düsseldorf nachstehende Beschlüsse:

Wortlaut der Beschlüsse vom 16. November 2018

A.

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, die Anträge zu § 7 Abs. 6 BAT-KF (70/45) und § 6 Abs. 8 TV-Ärzte (70/46) abzulehnen. (5 zu 6 Stimmen)

B.

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt bei einer Gegenstimme die Abfassung des § 3 Abs. 5 BAT-KF und die Einfügung des § 28 Abs. 7 BAT-KF in folgendem Wortlaut (70/47):

§ 3 Abs. 5 BAT-KF

Der Arbeitgeber, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Mitarbeitenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

Einfügung als § 28 Abs. 7 BAT-KF

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (§ 3 Abs. 5 BAT-KF) ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Dortmund, den 16. November 2018

Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis
(Vorsitzender ARS-RWL)

Siegel

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2019

1460760
Az. 94-1:00018 Düsseldorf, 8. Januar 2019

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2019 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14. Dezember 2018

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3
21.03.04-2019/01

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2019

Der Ministerpräsident des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Christian Klaka

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12 Euro als festes und bis zu 30 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1200
9	150.000 – 174.999	1560
10	175.000 – 199.999	1860
11	200.000 – 249.999	2220
12	250.000 – 299.999	2940
13	ab 300.000	3600

Hessen

Wiesbaden, 2. Oktober 2018

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 – 870.400-00157

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6 Euro als festes und von 3 Euro bis 15 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1200
9	150.000 – 174.999	1560
10	175.000 – 199.999	1860
11	200.000 – 249.999	2220
12	250.000 – 299.999	2940
13	ab 300.000	3600

Rheinland Pfalz

Mainz, 16. Oktober 2018

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Aktenzeichen 15424 -54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG RP) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinlandpfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG RP).

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1200
9	150.000 – 174.999	1560
10	175.000 – 199.999	1860
11	200.000 – 249.999	2220
12	250.000 – 299.999	2940
13	ab 300.000	3600

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1200
9	150.000 – 174.999	1560
10	175.000 – 199.999	1860
11	200.000 – 249.999	2220
12	250.000 – 299.999	2940
13	ab 300.000	3600

Saarland

Saarbrücken, 9. Oktober 2018

Ministerium für Finanzen und Europa
Aktenzeichen B/2 ESt S 2442-4#011
2018/110043

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, S. 284), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa
In Vertretung
Prof. Dr. Ulli Meyer
Staatssekretär

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Urkunde über die Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 13 Absatz 2 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 25. Februar 2008 (KABl. 2008, S. 180), zuletzt geändert durch Urkunde vom 20. April 2011 (KABl. 2011, S. 284), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld“ neu eingefügt: „f) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf“.

Die bisherigen Unterpunkte f) bis j) werden die Unterpunkte g) bis l).

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck“ die Angabe „l) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal“ eingefügt.

Mit dieser Änderung wird der bisherige Gemeindeverband in einen Gemeinde- und Kirchenkreisverband umgebildet.

Artikel 2

Diese Urkunde wird am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland wirksam.

Düsseldorf, 14. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 46), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen vom 13. Juni 2014 (KABI. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Worte „mit der verwalteten Körperschaft“ ergänzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachausschuss“ durch die Worte „Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsfachausschuss“ durch das Wort „Fachausschuss“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Verwaltungsleitung soll dem Fachausschuss mit beratender Stimme angehören.“
 - e) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„(4) Die Kreissynode beruft die Mitglieder und deren personenbezogene Stellvertretung. Sie beruft die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses aus dem Kreis der berufenen Mitglieder.“
 - f) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen der Verwaltungsleitung beizufügen.“
 - g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachausschusses“ durch die Worte „Fachausschusses für Verwaltung und Finanzen“ und in den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Verwaltungsfachausschusses,“ jeweils durch das Wort „Fachausschusses“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Aufgaben des Fachausschusses für Verwaltung und Finanzen“.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachausschuss“ durch die Worte „Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) werden die Worte „Haushaltsplanes“ durch „Haushalts“, „Stellenplan“ durch „Stellenüber-

sicht“ sowie „Feststellung“ durch „Beschlussfassung“ ersetzt.

- d) Nach Buchstabe d) werden folgende Buchstaben e) bis i) angefügt:
 - „e) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Angelegenheiten des kreiskirchlichen Haushalts, der Finanzen und Umlagen,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis,
 - g) Vorberatung des Haushalts für den Kirchenkreis,
 - h) Vorberatung des Wirtschaftsplans für das Diakonische Werk des Kirchenkreises,
 - i) jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Verwaltungsamts sowie des Kirchenkreises“ und „oder im Einzelfall“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „Arbeitsrechtsangelegenheiten“ ein Komma eingefügt.
 - c) Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden die Buchstaben b) bis e).
 - d) In Absatz 1 Buchstabe b) (neu) werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Worte „bis zu einem Wert von 2500 Euro,“ ergänzt.
 - e) In Absatz 1 Buchstabe c) (neu) wird hinter dem Wort „Pachtverträgen“ ein Komma eingefügt.
 - f) In Absatz 1 Buchstabe d) (neu) werden vor den Worten „entsprechend den Anlagerichtlinien“ die Worte „gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung und“ eingefügt.
 - g) In Absatz 1 Buchstabe e) (neu) wird das Wort „Protokollauszügen“ durch „Protokollbuchauszügen“ ersetzt.
 - h) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Stellenplan“ durch die Worte „nebst Anlagen“, das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“, das Wort „Verwaltungsfachausschuss“ durch das Wort „Fachausschuss“ und das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für das Verwaltungsamt werden auf der Grundlage eines vom Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen vorgeschlagenen und von der Kreissynode beschlossenen Kostenverteilungsschlüssels auf die Kirchengemeinden verteilt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „des verabschiedeten Stellenplans“ durch die Worte „der verabschiedeten Stellenübersicht“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

16. November 2018

Siegel

Kirchenkreis Leverkusen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 14. Januar 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen vom 16. November 2007 (KABl. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch 1. Satzungsänderung vom 1. Juli 2017 (KABl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterpunkt b) werden die Worte „stellvertretenden Geschäftsführung“ durch die Worte „zweiten Geschäftsführerin oder eines zweiten Geschäftsführers“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Unterpunkt d) eingefügt:
„d) Entscheidung über die Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Ausschuss und die Geschäftsführung,“
 - c) Die bisherigen Unterpunkte d) bis j) werden die Unterpunkte e) bis k).
2. In § 8 Absatz 2 wird nach den Worten „besteht aus“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterpunkt g) werden nach dem Wort „Diakoniefarrers“ die Worte „und die zweite Geschäftsführerin oder den zweiten Geschäftsführer“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Unterpunkt i) eingefügt:
„i) Vorlage eines Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Ausschuss und die Geschäftsführung an den Kreissynodalvorstand,“
 - c) Die bisherigen Unterpunkte i) und j) werden die Unterpunkte j) und k).
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1) Die Diakoniefarrerin bzw. der Diakoniefarrer bildet gemeinsam mit der zweiten Geschäftsführerin oder dem zweiten Geschäftsführer die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Die Geschäftsführung

ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und wirtschaftliche Stabilität des Diakonischen Werkes.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „und ihrer Stellvertretung“ gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„5) Die Diakoniefarrerin oder der Diakoniefarrer ist Sprecherin bzw. Sprecher der Geschäftsführung. Die weitere Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„6) Die Geschäftsführung zeichnet gemeinsam rechtsverbindlich für das Diakonische Werk. Ist ein Mitglied der Geschäftsführung verhindert, zeichnet an deren oder dessen Stelle die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses.“

5. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „Umlage der Kirchengemeinden“ durch die Worte „einem Anteil aus der kreis-kirchlichen Umlage“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft.

16. November 2018

Siegel

Kirchenkreis Leverkusen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 14. Januar 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Vom 26. September 2018

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 33 Absatz 8 Verbandsgesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) am 26. September 2018 folgende Neufassung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal beschlossen:

§ 1 Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (2) Die nachstehend aufgelisteten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Verbandsmitglieder) bilden den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal (nachfolgend Friedhofsverband genannt):
 - a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken
 - b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg

- c) Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen
- d) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen
- e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
- f) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
- g) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn
- h) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen
- i) Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd
- j) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel
- k) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck
- l) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal

(3) Weitere Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, können Mitglied werden und dem Friedhofsverband beitreten. Soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger eines Friedhofs und Eigentümer der Friedhofsfläche sind, ist die Mitgliedschaft nur möglich, wenn neben der Übertragung der Friedhofsträgerschaft auch das Eigentum an der Friedhofsfläche mindestens eines Friedhofs an den Verband übertragen wird.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

Der Friedhofsverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Friedhofsträgerschaft für die nachfolgenden Friedhöfe der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder, die das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken der nachfolgenden Friedhöfe an den Friedhofsverband übertragen haben.

Die Trägerschaft beinhaltet die Übernahme aller hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die hoheitliche Aufgabe des Friedhofsbetriebs, die Verwaltung und Leitung sowie die Unterhaltung der Friedhöfe:

- a) Friedhof Bracken
- b) Friedhof Bartholomäusstraße
- c) Friedhof Ehrenhainstraße
- d) Friedhof Eschensiepen
- e) Friedhof Friedhofstraße
- f) Friedhof Hauptstraße
- g) Friedhof Heckinghauser Straße
- h) Friedhof Hugostraße
- i) Friedhof Kirchhofstraße 22
- j) Friedhof Kirchhofstraße 72
- k) Friedhof Kohlenstraße
- l) Friedhof Lüttringhauser Straße
- m) Friedhof Norrenberg
- n) Friedhof Schellenbeck
- o) Friedhof Solinger Straße
- p) Friedhof Unterbarmen
- q) Friedhof Zu den Erbhöfen

(2) Ziel seiner Arbeit ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten.

(3) Der Friedhofsverband ist zudem zuständig für die Verwaltung der Friedhöfe im Kirchenkreis Wuppertal, die nicht in seinem Eigentum stehen und kann als Kompetenzzentrum im Sinne von § 14 VerwG durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz einzelne oder umfängliche Verwaltungsdienstleistungen für nicht-eigene Friedhöfe außerhalb des Kirchenkreises Wuppertal wahrnehmen.

§ 3

Organe des Friedhofsverbandes

Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die Fachausschüsse.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Wahl der jeweiligen Leitungsorgane neu gebildet.

Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Leitungsorgan ausscheidet. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.

(2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) jeweils eine Abgeordnete/ein Abgeordneter aus den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder,
- b) die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine Vertreterin oder ein Vertreter durch das jeweilige Leitungsorgan des Verbandsmitglieds zu bestellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Leitungsorgan des Verbandsmitglieds zu bestellen.

(5) Die Verbandsvertretung darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Fortsetzung auf Seite 49

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

159. Jahrgang

2018

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2018

A			
Altersteildienst		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	158
Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	54	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	121
Amtsblatt		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrags kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF	18
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2019 für das Kirchliche Amtsblatt	323	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	218
Arbeitslosigkeit		Berichtigungen	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2018	9	zum KABI Nr. 2/2018	82
Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2019 –	335	zum KABI Nr. 5/2018	167
		zum KABI Nr. 6/2018	167
		zum KABI Nr. 11/2018	339
Arbeitsrechtsregelungen		Besoldung	
	siehe Dienstrecht	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)	56	2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD)	85
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018	157	Bewirtschaftung	
Arbeitsverhältnisse		Änderungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds	330
Verordnung über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen	103		
Ausführungsbestimmungen		C, D	
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz	170	Dienstbefreiung	
		Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen und Dienstbefreiung an Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerjubiläumsverordnung – PfJubVo)	86
B		Dienst, Kirchlicher	
Bank für Kirche und Diakonie eG		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019	322
Generalversammlung 2018		Dienstrecht	
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	94	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17, 89, 103, 121, 157, 218
BAT-KF		Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen	90
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF		Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der HFR gGmbH in Münster	17
– Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Fachkräfte in Diakoniestationen	143	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018	103, 157
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF			
– Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF			
– Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5.1			
„Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“	159		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF			
– Änderung der Anlage 9 zum BAT-KF	90		

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung	144	F	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	218	Ferien	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	90, 91, 158	Ferien- und Urlauberseelsorge sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2019	305
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Fachkräfte in Diakoniestationen	143	Finanzwirtschaft	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“	159	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2019 – Teil 1	180
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Änderung der Anlage 9 zum BAT-KF	90	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2019 – Teil 2	224
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	158	Fonds	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	121	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2018	9
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrags kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF	18	Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2019 –	335
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	89	Fortbildungen	siehe Lehrgänge
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	218	G	
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG (Entgeltumwandlungs-ARR Sachleistungen)	91	Gemeindezugehörigkeitsgesetz	
Dienstwohnungen		Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG)	49
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2016/2017	57	Generalversammlung	
E		Generalversammlung 2018	
Entgeltgruppenplan		Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	94
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Fachkräfte in Diakoniestationen	143	Gesamtkirchengemeindegesezt	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“	159	Kirchengesetz zur Änderung von §§ 2, 3, 6, 7 und 8 und Einfügung von § 8a des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG)	50
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	158	Geschäftsordnung	
Entgeltumwandlung		Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	53
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG (Entgeltumwandlungs-ARR Sachleistungen)	91	H	
Entwicklungsdienst		Haushaltswirtschaft	
50 Jahre Kirchlicher Entwicklungsdienst	328	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2019 – Teil 1	180
Erprobungsgesetz		Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2019 – Teil 2	224
Erprobungsgesetz (EPG)	48		

Heizkostenbeitrag		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)	53
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2016/2017	57		
<hr/>			
I, J			
<hr/>			
Jahresabschlüsse		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	51
Verordnung zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009–2018	1		
Jubiläumswendungen		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54
Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen und Dienstbefreiung an Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerjubiläumswendungen – PfJubVo)	86		
<hr/>			
K			
<hr/>			
Kantoren		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)	55
Ferien- und Urlaubserseelsorge sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2019	305		
Kanzelabkündigung		Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstands, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	48
Kanzelabkündigung zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2018, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2018	313		
Kanzelabkündigung zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2018	314	Kirchengesetz zur Änderung von §§ 2, 3, 6, 7 und 8 und Einfügung von § 8a des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG)	50
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte		Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 11, 16, 31, 32, 39, 67, 68, 95, 98, 99, 99a, 109, 144 und 155 der Kirchenordnung sowie zur Streichung von Artikel 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	46
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst	86		
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	314	Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrausbildungsrecht – KG-PfA)	101
Kirchengesetze		Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 8. bis 10. Oktober 2018	113
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	85		
Erprobungsgesetz (EPG)	48	C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 18. bis 20. März 2019	304
Kirchengesetz über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen (Gemeindegliederungsgesetz – GZG)	49	Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	219
Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)	52	Kirchenordnung Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 11, 16, 31, 32, 39, 67, 68, 95, 98, 99, 99a, 109, 144 und 155 der Kirchenordnung sowie zur Streichung von Artikel 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	46
Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	54	Kirchensiegel Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	76, 149, 184, 209, 306, 324
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg)	56	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegel	9, 37, 76, 113, 149, 185, 209, 306, 324

Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen von Kirchensiegel	185	M	
Kirchensteuer		Mitarbeitenden-Gesetz	
Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2018	20	Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)	52
Kirchlicher Dienst		1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)	329
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019	322	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
Kirchliches Finanzwesen		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO 2017	113	Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
Verordnung zur Einführung der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung	232	N	
Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WIVO-RL)	262	–	
Kollekte		O	
Landeskirchlicher Kollektenplan 2018/2019	137	Ordnungen	
Küsterinnen und Küster		Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelische Jugend Saar (aej saar)	332
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	218	P	
Kurkantorenstellen		Perikopenordnung	
Ferien- und Urlauberseelsorge sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2019	305	Verordnung über die Einführung der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (Perikopenordnung) der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Perikopenordnungs-Verordnung – PeriVo)	169
L		Personalausgleichsfonds	
Landessynode		Änderungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds	330
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	53	Personalplanung	
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)	53
Fortbildungen für Presbyterien anlässlich der Presbyteriumswahl 2020 „Gemeinde mit mir: Zum Mitmachen bewegen!“	334	Personalunterkünfte	
Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Landeskirche, Düsseldorf, Dienstag, 15. Mai 2018	76	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2018	20
Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Kirche, Düsseldorf	160	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2019	329
Literaturhinweise	16, 41, 97, 155, 167, 190, 310, 338	Pfarrerinnen und Pfarrer	
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)	55

Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und Dienstbefreiung an Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerjubiläumsverordnung – PfJubVo)	86	Bonn, Kirchenkreis	95
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrausbildungsrecht – KG-PfA)	101	Budberg	79
Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer	322	Dirmingen (1.)	14, 114
Aufhebung von Pfarrstellen		Drabenderhöhe	37, 94
Benrath (1.)	114	Dudweiler/Herrensohr (2.)	164, 211
Bergisch Born	114	Düsseldorf, Kirchenkreis	150, 210
Bergisch Gladbach (6.)	161	Düsseldorf, Kirchenkreis (35.)	11, 186
Burbach (2.)	10	Düsseldorf-Unterrath	11, 162
Dinslaken (3.)	185	Enkirch-Starkenburg und Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren	187
Duisburg, Kirchenkreis (5.)	209	Friemersheim (1.)	187
Düsseldorf, Markuskirchengemeinde (2.)	78	Gebroth-Winterburg	307
Essen-Haarzopf (1.)	210	Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde	39
Essen-Rellinghausen (1.)	210	Hiesfeld	10, 161
Gerresheim (6.)	37	Hilden (7.)	95
Haldern	186	Hochelheim-Hörnsheim	14
Neuerkirch-Biebern-Alterkülz	161	Holten-Sterkrade (5.)	38
Oberhausen, Christus-Kirchengemeinde (3.)	324	Horn-Laubach-Bubach und Riegenroth	308
Oberhausen, Kirchenkreis (5.)	307	Hückeswagen und Bergisch Born	96, 151
Oberhausen-Osterfeld, Auferstehungs-Kirchengemeinde (2.)	94	Hürth (2.)	163
Rosbach (3.)	324	Hürth (3.)	325
Simmern (4.)	161	Jülich, Kirchenkreis	325
Speldorf (3.)	210	Kapellen (2.)	210
Spellen-Friedrichsfeld (3.)	185	Köln und Region, Kirchenverband (13.)	186
St. Goar (2.)	114	Köln und Region, Kirchenverband (59.)	151
Trier, Kirchenkreis (1.)	185	Köln-Brück-Merheim (1.)	78
Utfort (2.)	78	Köln-Dellbrück/Holweide (3.)	12, 78
Wald (6.)	324	Krefeld, Gemeindeverband (1.)	79
Wald (7.)	325	Krefeld-Süd (5.)	13
Walsum-Aldenrade (1.)	185	Leverkusen, Kirchenkreis (2.)	79, 210
Walsum-Aldenrade (4.)	185	Mettmann	150
Walsum-Vierlinden (1.)	185	Mönchengladbach, Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden	38, 186
Wesel (1.)	186	Monheim	326
Wesel, Kirchenkreis (1.)	185	Mülheim am Rhein (1.)	12
		Neuwied, Friedenskirchengemeinde	80
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Remlingrade und Dahlerau	13
Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	10	Saarlouis (2.)	96
Evangelische Kirche im Rheinland, Vikarinnen und Vikare	10, 161	Schellenbeck-Einern	15
Evangelische Kirche im Rheinland, § 4-Behörde Düsseldorf	336	St. Wendel, Gesamtkirchengemeinde (2.)	39
Adenau	163	Weierbach-Sein	163
an der Erft, Gesamtkirchengemeinde (3.)	38	Wesel, Kirchenkreis (3.)	80
An der Issel	212	Wuppertal, Kirchenkreis (16.)	308
An der Saar, Kirchenkreisverband (34.)	164	Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Beyenburg-Laaken	336	Deutsche Seemannsmission e.V.	165
		Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst	212, 337
		Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Altenhilfe Gesundbrunnen	152

Köln, Militärdekanat, Militärpfarramt Zweibrücken	151	S	
Errichtung von Pfarrstellen		Sanierungsgeld	
An der Saar, Kirchenkreisverband (34.)	161	Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgeld- erstattungsverordnung – SGEVO)	89
Düsseldorf, Kirchenkreis (4.)	324		
Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (6.)	209	Satzungen	
Hückeswagen (4.)	94	Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Aachen	2
Jülich, Kirchenkreis (2.)	324	Änderungssatzung für den Ev. Verwaltungsverband Köln-Nord	4
Kalkar (2.)	94	Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West	5
Lieberhausen	185	Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel	6
Neuwied, Friedenskirchengemeinde (3.)	77	Satzung der unselbstständigen „Gerda Ammann/ Dr. Wilhelm Jansen-Stiftung“	7
Pfarrvertretung		1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	23
Wahl zur Pfarrvertretung	9	Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger	23
Prädikantinnen und Prädikanten		Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen	37
Verordnung zur Änderung der Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung	218	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn	58
Presbyteriumswahl		Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz	63
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz	170	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz	65
Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020	177	Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz	67
Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechts- bestimmungen für die Presbyteriumswahl 2020	180	Satzung des Ausschusses für Erwachsenenbildung der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein	70
Fortbildungen für Presbyterien anlässlich der Presbyteriumswahl 2020 „Gemeinde mit mir: Zum Mitmachen bewegen!“	334	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal	71
Prüfungen		Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	92
Verordnung zur Neuregelung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	87	16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	106
C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 8. bis 10. Oktober 2018	113	Satzung Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf	145
C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 18. bis 20. März 2019	304	Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge	193
		17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	193
Q, R		18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	195
Redaktionsschlussstermine		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte	197
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2019 für das Kirchliche Amtsblatt	323		
Richtlinien			
Änderung der Richtlinien für die Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule	104		
Änderungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds	330		
Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	219		
Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland	180		
Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WIVO-RL)	262		

Satzung Evangelischer Gemeindeverband Neuss	197	Stellenausschreibungen	
Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	200	Evangelische Akademie im Rheinland, Studienleitung	188
Satzung des Friedhofausschusses des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	204	Pädagogisch-Theologisches Institut, Dozentin/Dozent	152, 153, 212
Satzung des Musik- und Kulturausschusses des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	206	Stellenausschreibungen	
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen	207	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	226	Alt-Duisburg, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	166
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg	227	Bad Sobernheim, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	167
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe	228	Dieringhausen-Volmerhausen-Niederseßmar, Christuskirchengemeinde, B-Kirchenmusikerstelle	188
Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein	299	Duisburg, Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis, Abteilungsleitung Abteilung Finanzen	15
Satzung für das Weltcafé in der CityKirche Elberfeld	302	Duisburg-Neudorf-Ost, B-Stelle Kirchenmusik	213
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn	315	Düsseldorf, Kirchenkreis, Auszubildende/ Auszubildender für den Beruf der/des staatlich anerkannten Verwaltungsfachangestellten	337
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen	315	Düsseldorf, Kirchenkreis, Theologin/Theologe, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Diakonin/Diakon	153
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich	317	Düsseldorf, Mirjam-Gemeinde, gemeindepädagogischer und sozialdiakonischer Dienst	188
Satzung für die Unterhaltung der Kindertagesstätten	321	Düsseldorf, Tersteegen-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	96
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“	334	Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis, Mitarbeitende in der Gremienbegleitung	309
Schriftgutverwaltung		Essen, Kirchenkreis, Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge	81
Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Landeskirche, Düsseldorf, Dienstag, 15. Mai 2018	76	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis, Synodale Jugendreferentin/synodaler Jugendreferent	40
Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Kirche, Düsseldorf	160	Heiligenhaus, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	326
		Hückeswagen, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (B-Stelle)	117
		Jülich, Kirchenkreis, Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter Finanzabteilung	116
		Kleve, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit	309
Schulseelsorge		Köln-Bonn-Hessen, Rechnungsprüfungsstelle, Prüfungsassistent	40
Änderung der Richtlinien für die Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule	104	Köln-Rechtsrheinisch, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	116
Schwerbehindertenvertretung		Lank, Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge	116
Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer	322	Linnep, B-Kirchenmusikerstelle	115
Seelsorge		Linnich, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	327
Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland	180	Meckenheim, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	40
Ferien- und Urlauberseelsorge sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2019	305	Moers, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	338

Nauheim und Garbenheim, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Gemeindediakonin/Gemeindediakon, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation	309
Neuss, Reformationskirchengemeinde, C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker	189
Neuss-Süd, Jugendleiterin/Jugendleiter	337
Niederberg, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	190
Niederrhein, Rechnungsprüfungsstelle, Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Prüfdienst	166
Norf-Nievenheim, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker mit B-Prüfung	115
Obere Nahe, Kirchenkreis, Leiter für Gemeinsame Personalverwaltung Nahe-Hunsrück-Mosel	81
Rheydt, hauptamtliche Jugendleiterin/ hauptamtlicher Jugendleiter	213
Solingen, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter Fachbereich Finanzen	154
St. Johann, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter	327
Uellendahl-Ostersbaum, Leitung für Zentrum für Kinder und Jugendliche	15
Uerdingen, Vollzeit-Kirchenmusikerin oder -Kirchenmusiker (B-Stelle)	97
Wassenberg, Organistin/Organist	189
Weiden/Lövenich, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (C-Stelle)	166
Wickrathberg, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	189
Wipperfürth, B-Kirchenmusikerstelle	153
Wittlich, Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Arbeit mit Familien und Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten	327

T

Tagungen

siehe Lehrgänge

Taufagende

Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo)	169
--	-----

Terminplan

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020	177
---------------------------------------	-----

Theologische Ausbildung

Verordnung zur Neuregelung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	87
---	----

U

Urkunden

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz und der Ev. Kirchengemeinde Simmern	2
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen und der Ev. Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen	22
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz	22
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, der Ev. Kirchengemeinde Leisel und der Ev. Kirchengemeinde Siesbach	58
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Heusweiler und der Ev. Kirchengemeinde Wahlschied-Holz	58
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Born und der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen	92
Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes	105
Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl	105
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Hundsbach und der Ev. Kirchengemeinde Jeckenbach	145
Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbands Bonn	159
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kervenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Weeze	160
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Louisendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland	160
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Goch, der Ev. Kirchengemeinde Kervenheim und der Ev. Kirchengemeinde Louisendorf	160
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Uedem und der Ev. Kirchengemeinde Weeze	160
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen	184
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf	193

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Baesweiler-Setterich-Siersdorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Baesweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf	220	Verfahrensgesetz	Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstands, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	48
Urkunde über die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill und die Aufhebung des Evangelischen Kirchenkreises Braunfels und des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar	221	Verordnungen		
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach, der Evangelischen Kirchengemeinde Riegenroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler in „Evangelische Kirchengemeinde Zehn Türme“	222	1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)		329
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen in „Evangelische Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen-Sulzbach“	223	2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)		314
Urkunde über die Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller und die Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten in „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller“	314	2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)		85
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Meerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Uftorf	330	Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)		89
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler	330	Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und Dienstbefreiung an Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerjubiläumsverordnung – PfJubVo)		86
Urlauberkantorendienst		Verordnung über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen		103
Ferien- und Urlauberseelsorge sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2019	305	Verordnung über die Einführung der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (Perikopenordnung) der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Perikopenordnungs-Verordnung – PeriVo)		169
Urlauberseelsorge		Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo)		169
Ferien- und Urlauberseelsorge sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2019	305	Verordnung zur Änderung der Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung		218
Urlaubsorte		Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst		86
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019	322	Verordnung zur Einführung der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung		232
V		Verordnung zur Neuregelung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung		87
Verbandsgesetz		Verordnung zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009–2018		1
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	51			

Versorgung

Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO 2017	113
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	54

Versorgungskasse

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	193
18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	195

Verstorben

10, 37, 77, 94, 114, 150,
161, 185, 209, 307, 324, 336

Vertretungskosten

Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	219
---	-----

W

Wahl

Wahl zur Pfarrvertretung	9
--------------------------	---

Wirtschafts- und Verwaltungsordnung

Verordnung zur Einführung der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung	232
Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WIVO-RL)	262

X, Y, Z

Zählung

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2019	335
--	-----

Zulagen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst	86
---	----

Zusatzversorgungskasse

Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)	89
16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	106
17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	226

Fortsetzung von Seite 36

(7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung zugesandt werden.

Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Vorstand, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangt.

§ 5**Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,
 - b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung,
- Dabei kann Personalidentität zwischen den unter a) und b) genannten Personen bestehen.
- c) Wahl der übrigen, nicht geborenen Mitglieder des Vorstandsvorstands und deren Stellvertretung,
 - d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung,
 - e) die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können,
 - f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
 - g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
 - h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
 - i) Übernahme von Bürgschaften,
 - j) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
 - k) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage,
 - l) Aufstellung der Stellenübersicht für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen,
 - m) Aufstellung und Beschluss des Haushalts des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
 - o) Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - p) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. – Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestands,
 - q) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Stilllegung von ganzen Friedhöfen,

r) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Entwidmung von ganzen Friedhöfen.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Vorstandsvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(3) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

§ 6**Vorstand**

(1) Der Vorstand des Friedhofsverbands besteht aus sieben Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus der/dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden,
- b) aus einem Mitglied des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Wuppertal, das durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wuppertal entsandt wird,
- c) aus den weiteren fünf von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens drei aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt worden sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder, die gemäß § 5 Absatz 1, Ziffer c) nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden, müssen die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Verbandsvertretung bestellt für jedes Vorstandsmitglied, das durch sie bestellt worden ist, eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Ebenfalls bestellt der Kreissynodalvorstand für das von ihm bestellte Vorstandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Die nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied eines der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder sein. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.

(4) Der Vorstandsvorstand wird nach jeder Wahl der jeweiligen Leitungsorgane neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstands aus dem Leitungsorgan des entsendenden Verbandsmitglieds ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstands vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(7) Der Vorstandsvorstand darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

§ 7**Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einstellung oder Berufung, Höhergruppierung oder Beförderung und Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung,
- b) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht nach § 18 VerwG oder durch diese Satzung auf die Geschäftsführung übertragen sind,
- c) der Erlass der Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredits abgewickelt werden können,
- e) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 200.000 Euro und im Rahmen der Haushaltsmittel, unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 2,
- f) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),
- g) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse,
- j) den Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3.

Die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden.

(2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder von dem Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

(4) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandsvorstands finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zugesandt werden.

(6) Außerhalb der Sitzung des Vorstands ist eine Abstimmung auch schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(7) Die Mitglieder des Vorstandsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(8) Der Vorstandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung mit Ausnahme einer nach §§ 29, 26 Abs. 2 VerwG vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist Verwaltungsleitung im Sinne des § 6 Verwaltungsstrukturgesetz für die vom Friedhofsverband wahrgenommenen Pflichtaufgaben.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dazu erforderliche Vertretung

im Rechtsverkehr. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Auftragsverwaltung nach § 2 Absatz 3 bemessen sich nach der Satzung des jeweiligen Kirchenkreises für die gemeinsame Verwaltung.

(3) Der Geschäftsführung obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(4) Der Geschäftsführung wird die Aufgabe übertragen, die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, durchzuführen.

Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.

(5) Die Geschäftsführung erlässt die Dienstanweisungen für die Verwaltungsmitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes in der Regel beratend teil.

In die jeweiligen Fachausschüsse des Friedhofsverbandes soll die Geschäftsführung nach Artikel 109 KO mit beratender Stimme berufen werden.

§ 9

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 10

Regelungen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes im Kirchenkreis Wuppertal stehen

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal hat gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer b) Verwaltungsstrukturgesetz das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltung des Friedhofsverbandes Wuppertal zurückzugreifen.

(2) Die Struktur der Verwaltung des Friedhofsverbandes hat gemäß § 26 Absatz 1 b) Verwaltungsstrukturgesetz sicherzustellen, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen mit den anderen Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis ohne größeren Aufwand möglich sind.

Die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung nehmen an der im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal eingerichteten Konferenz der Verwaltungsleitungen teil. Auf der Konferenz ist insbesondere über Kooperationen und Zusammenarbeit zu beraten mit dem Ziel der Sicherung und Erhöhung von Effizienz und Effektivität.

(3) Der Kreissynodalvorstand nimmt seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahr.

Hierzu berichtet die Verwaltung des Friedhofsverbandes durch die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich an den Kreissynodalvorstand.

(4) Die Geschäftsführung des Friedhofsverbandes berichtet einmal jährlich der Kreissynode und der Verbandsvertretung über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über die Wirtschaftsführung (§ 6 Abs. 5 VerwG).

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

(3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

(4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahrs auszugleichen.

Bei Verbänden werden für die Berechnung der Quote entsprechend die Mitgliederzahlen der entsprechenden Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Der Kirchenkreis ist hiervon ausgenommen.

§ 12

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 13

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Leitungsgremien der Verbandsmitglieder (§ 1 Absatz 2) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreterinnen/Vertreter (siehe § 4 Absatz 2 Ziffer a) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50 Prozent der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahrs für die Diakonie der Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

(3) Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 14

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds kann die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 15

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) Ein Verbandsmitglied kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung seinen Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende erklären.

Diese Erklärung kann das Verbandsmitglied aber erst abgeben, wenn der Friedhof/die Friedhöfe, der/die von ihm in das Eigentum des Friedhofsverbandes übertragen worden ist/sind, geschlossen und entwidmet worden sind.

(2) Im Falle seines Austritts ist das Verbandsmitglied für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu.

§ 16

Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Friedhofsverbandes

(1) Über die Aufhebung der Verbandsatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Leitungsgremien der Verbandsmitglieder.

(2) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandsatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandsatzung außer Kraft. Die in § 16 Absatz 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.

(4) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes gehen die Trägerschaften der Friedhöfe sowie das Eigentum an den zum Friedhofsbetrieb gehörenden Grundstücken an die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger zurück, die diese im Rahmen ihres Beitritts zum Friedhofsverband an den Verband übertragen haben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Soweit zum Zeitpunkt der Auflösung des Friedhofsverbandes noch Friedhofsgrundstücke in seinem Eigentum stehen, die von Rechtsträgern übertragen worden sind, die nicht mehr Verbandsmitglieder sind (insbesondere im Falle des § 15), sind diese vor der Auflösung des Verbandes zu veräußern und der Erlös dem sonstigen Vermögen des Verbandes zuzuordnen.

Sollte diese Verfahrensweise nicht mehr vor der Auflösung des Verbands durchgeführt werden können, soll das Eigentum an den Kirchenkreis Wuppertal bzw. dessen Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Sodann ist der Kirchenkreis oder sein Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet, die Grundstücke zu veräußern und den Erlös entsprechend § 16 auf zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörigen Verbandsmitglieder zu verteilen.

Sollte eine Friedhofsträgerschaft nicht mehr an eine dem Verband beigetretene Körperschaft zurückübertragen werden können, ist diese Trägerschaft an den Kirchenkreis oder seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbands und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wirksam übertragen werden kann.

Das übrige Vermögen des Verbands ist entsprechend wie folgt zu verteilen:

Vermögen mit Zweckbindung

Gemäß dem definierten Zweck (z.B. Finanzmittel für Rücklagen für ein bestimmtes Gebäude sind dem dann zukünftigen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen).

Dauergrabpflegevermögen

Aufteilung entsprechend der jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten.

Legate

Aufteilung entsprechend den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung.

Sonstiges Vermögen

Dieses wird nach einer prozentualen Aufteilung an die zukünftigen Rechtsträger der Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel verteilt, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Bestattungen des Friedhofs in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Verbands berücksichtigt. Den konkreten Anteil dieser Kriterien am Schlüssel legt die Verbandsvertretung vor dem Beschluss zur Auflösung fest.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes vom 23. Juni 2015 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2016, Jahrgang 2016, Seiten 26 bis 30) außer Kraft.

Wuppertal, den 26. September 2018

Evangelischer Friedhofsverband
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 14. Januar 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1471601

Az. 02-10-11:1501903

Düsseldorf, 21. Dezember 2018

Das Siegel (Normalsiegel) der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit einem senkrechten Strich als Bezeichen wurde zum 1. Januar 2019 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Der HERR ist des Armen Schutz,
ein Schutz in Zeiten der Not.
Psalm 9,10*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Reinhard Strasmann am 10. Dezember 2018 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Riehl, geboren am 21. Juni 1938 in Düsseldorf, ordiniert am 29. Januar 1967 in Meckenbach.

Pfarrer i.R. Günter Twardella am 27. Dezember 2018 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ronsdorf, geboren am 12. November 1931 in Siegen/Westfalen, ordiniert am 21. Februar 1960 in Schalksmühle.

Pfarrer i.R. Siegfried Windisch am 17. November 2018 in Hamburg, zuletzt Pfarrer im Ev. Gemeindeverband Krefeld, geboren am 7. Oktober 1927 in Berlin-Tempelhof, ordiniert am 22. Mai 1955 in Weisweiler-Eschweiler.

Verlust der Ordinationsrechte:

Der in der Ordination begründete Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind bei der ehemaligen Pastorin Eva Kosin gemäß § 5 Absatz 2 PfdG widerrufen worden.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2019 eine 5. Pfarrstelle „Gemeindepfarrstelle“ errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2020 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Moers-Kapellen, Kirchenkreis Moers, sucht zum 1. Mai 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit 100% Dienstumfang. Voraussichtlich zum Herbst 2019 wird der Inhaber der zweiten Pfarrstelle in den Ruhestand treten; dessen Stelle wird auf Grund der notwendigen Stellenreduzierung im Kirchenkreis Moers nicht wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Kapellen befindet sich mit den Nachbargemeinden Moers und Schwafheim „auf dem Weg zu einer Gemeinde“. Über die Rechtsform der „einen Gemeinde“ ist noch nicht abschließend beraten und entschieden. Die drei Presbyterien sehen die Notwendigkeit der Strukturveränderung und sind darüber mit den Gemeinden in einem regen Austausch. Die Ausgestaltung und das Zusammenwachsen möchten wir gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer entwickeln. Dabei soll sich die neue Pfarrperson seelsorglich um die Kapellener Gemeindeglieder kümmern; die weiteren Aufgaben sollen funktional, d.h. nicht an eine einzelne Kirchengemeinde gebunden, nach den Begabungen, Stärken und Interessenschwerpunkten der amtierenden und der neuen Pfarrerrinnen/Pfarrer abgestimmt werden.

Zurzeit zählt die Kirchengemeinde Kapellen ca. 3900 Gemeindeglieder. Die pfarramtliche Arbeit umfasst zunächst (d.h. bis zur Neustrukturierung) die gesamte Bandbreite einer aktiven Gemeinde in einem ländlichen Umfeld. Im Rahmen der Dienstgemeinschaft mit den Nachbarkollegen, dem Gemeindepädagogen (gemeinsames pastorales Amt) und den Ruheständlern finden regelmäßige Gottesdienste (d.h. fünf im Monat) an zwei Predigtstätten im Gemeindegebiet statt.

Im Bereich der Kirchengemeinde Kapellen gibt es eine Kirche aus dem 16. Jahrhundert, zwei moderne Gemeindehäuser, eine integrative Kindertagesstätte (auch Familienzentrum), ein Gemeindebüro/Pastorat sowie ein geräumiges und familieneigenes Pfarrhaus, das der neuen Pfarrperson bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann. Alle Gebäude befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer arbeiten in der Gemeinde ein Gemeindepädagoge/Diakon (GPA), eine Kirchenmusikerin, eine Gemeindegemeindepädagogin sowie zwei Küsterinnen – überwiegend in Teilzeit. Daneben engagieren sich zahlreiche Gemeindeglieder in Gruppen und Gemeindegemeinschaften. Die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in Moers und Schwafheim ist auf einem guten Weg und von wechselseitigem Vertrauen und Respekt gekennzeichnet.

Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht und bereit ist zum offenen Diskurs – so auch in der Ökumene – , die/der im Respekt vor den gewachsenen Strukturen nach neuen Wegen sucht und mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben pflegt und weiterentwickelt, die/der von Herzen evangelisch ist. Wir freuen uns auf eine Predigerin/einen Prediger, der/dem die biblische Verkündigung ein zentrales Anliegen ist. In der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 459.

Das Presbyterium wird die Pfarrerin/den Pfarrer bei seinen vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben unterstützen, indem wir miteinander darauf achten, dass Sie Ihren nötigen Freiraum zur Erholung erhalten sowie ausreichend Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung.

Kapellen ist ein Stadtteil von Moers und bietet einen attraktiven Wohn- und Lebensraum. Zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten zur Versorgung des täglichen Bedarfs sind im Ort vorhanden; kulturelle und sportliche Angebote finden sich in der Stadt und in den nahen Großstädten in größter Vielfalt. Kindertagesstätten und eine Grundschule gibt es im Ort, weiterführende Schulen in der nahen Stadt Moers. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben.

Die Stelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie unter www.kirche-in-kapellen.de oder über den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Kurt Heyser (Tel. 02841 61154). Nach Absprache begrüßen wir Sie auch gern zu einem Besuch in der Gemeinde. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, zu richten.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbieber wird zum 1. November 2019 durch Ruhestand frei und soll im Stellenumfang von 100% durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar wiederbesetzt werden.

Die reformierte Kirchengemeinde gehört zur Stadt Neuwied und umfasst die Stadtteile Niederbieber, Segendorf und Torney. Sie hat ca. 2700 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus und ein gemeindeeigener Friedhof bilden ein Ensemble in der Ortsmitte von Niederbieber.

Neben der Kirche in Niederbieber als zentraler Predigtstätte finden in Segendorf einmal monatlich und auf Torney an bestimmten Festtagen Gottesdienste statt. Mit der Nachbargemeinde Oberbieber teilt sich die Kirchengemeinde einen Kirchenmusiker. Darum sind Gottesdienstzeiten und Predigtpläne aufeinander abgestimmt und bieten beiden Einzelpfarrstellen Freiräume. Die Zusammenarbeit soll gepflegt und intensiviert werden.

Ihre beiden 3- und 4-gruppigen Kindertageseinrichtungen hat die Kirchengemeinde in den Verband evangelischer Kindertagesstätten in der Stadt Neuwied eingebracht, in dem sie als eine von drei Trägergemeinden mitarbeitet. Die religionspädagogische Arbeit in den beiden Einrichtungen ist ein Schwerpunkt des Pfarrdienstes. Die Arbeit mit jungen Familien kann ausgebaut werden.

Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der im Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden teamorientiert handelt, konzeptionell denkend Bestehendes weiterentwickelt und eigene Schwer-

punkte setzt. Es ist bereit, sie/ihn bei neuen Konzepten in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Konfirmanden- wie der Seniorenarbeit zu unterstützen.

Auf gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen und einer mennonitischen Gemeinde vor Ort und in der ACK Neuwied wird ebenso Wert gelegt wie auch auf die Bereitschaft zu Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden in Stadt und Kirchenkreis, den Schulen und Vereinen vor Ort.

Sofern die Pfarrwohnung im Pfarrhaus für die persönliche Lage der Bewerberin/des Bewerbers nicht geeignet ist, ist das Presbyterium bereit, bei der Suche nach einer Alternative behilflich zu sein.

Für weitere Informationen stehen die derzeitige Stelleninhaberin und Presbyteriumsvorsitzende, Pfarrerin Marion Obitz (Tel. 02631 53296) und der Kirchmeister Herr Wolfram Fuhrmeister (Tel. 02631 53705) zur Verfügung. Unter <http://www.wied.ekir.de/index.php?id=148> sind weitere Informationen zur Gemeinde zu finden.

Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Wied, Pfarrer Detlef Kowalski, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Niederbieber, Am Kirchberg 11, 56567 Neuwied, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Mainz „MilitärpfarrerIn/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) voraussichtlich zum 1. September 2019 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Mainz, Bad Kreuznach, Darmstadt, Frankfurt am Main, Gelnhausen, Friedrichsdorf, Langen/Hessen, Oberursel, Pfungstadt und Wiesbaden,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegarbeit nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht der Militargeistlichen/dem Militargeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind „Persönlich! Personalangelegenheit!“ an Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 15. März 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466) oder Direktor beim EKA Hofmann und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030 310181 170/175), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

Im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Standort Wuppertal ist ab sofort die Stelle einer Referentin/eines Referenten im Fachbereich Kirchenmusik (m/w/d) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Wochenstunden zu besetzen. Das „Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung“ unterstützt Gemeinden vor Ort darin, fröhlich und kompetent Kirche zu sein. Ausgerichtet auf die lokale Kirche und ihren Lebenskontext, bewegt vom Glauben an das Evangelium und bestimmt von partizipativen Lebens- und Arbeitsformen erkunden wir offene Fragen, suchen nach neuen Lösungen und qualifizieren zu deren Umsetzung. Dazu beraten und begleiten wir entsprechende Entwicklungen in Gemeinde, Kirche und Diakonie und vernetzen Menschen, Projekte und Gemeinden. Zu den Aufgaben im Fachbereich Kirchenmusik gehören: Fortbildungen entwerfen und anbieten, – die Gemeinden im Bereich Kirchenmusik, Gottesdienst und Spiritualität fördern, – Entwicklung von nachhaltigen kirchenmusikalischen Projekten, Kirchenmusik (neu) denken im Kontext von Gemeinde- und Kirchenentwicklung, – Verantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Fachbereichs, – Einbringung der

eigenen Fachlichkeit in die Weiterentwicklung des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung.

Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Team des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung, dem Landeskirchenmusikdirektor, den Kreiskantoren und den kirchenmusikalischen Verbänden. Wir wünschen uns eine Referentin oder einen Referenten mit einem berufsqualifizierenden Studienabschluss in „Evangelische Kirchenmusik“ und/oder einer vergleichbaren Ausbildung (z.B. Musikmanagement) mit Berufserfahrung im kirchenmusikalischen Dienst, mit kirchenmusikalischem Weitblick, Eigeninitiative, Teamfähigkeit und Kreativität.

Wir bieten Ihnen an: eine Vergütung je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 13 BAT-KF, eine Zusatzversorgung und weitere im öffentlichen Dienst übliche Leistungen, Unterstützung bei der Suche nach einem weiteren Stellenanteil von 50 Prozent (bei Bedarf), ein engagiertes Team, eine Einrichtung, die sich am Prinzip der Agilität organisiert. Die Tätigkeit ist mit Reisediensten im Bereich der Landeskirche verbunden. Die Bereitschaft, hierzu auch einen eigenen PKW zu nutzen, setzen wir voraus.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wenn Sie Mitglied der evangelischen Kirche sind und Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 1. März 2019 an Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, oder per E-Mail an: personalentwicklung@ekir.de.

Die Auswahlgespräche, ggf. mit einer Arbeitsprobe, finden am 19. März 2019 statt. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Leiterin des Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung, Pfarrerin Cornelia vom Stein (Tel. 0202 2820-420 oder cornelia.vomstein@ekir.de) sowie Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek, (Tel. 0211 4562-381 oder ulrich.cyganek@ekir.de) zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Festschrift zum Jubiläum 700 Jahre Erhebung zur Stiftskirche St. Johannisberg. Hochstetten-Dhaun 2018, 29 Seiten, Illustrationen

Manfred Gailus: Gegen den Mainstream der Hitlerzeit. **Der Wuppertaler Theologe Helmut Hesse (1916–1943).** 1. Auflage Bremen und Wuppertal: de Noantri 2019, 80 Seiten, Illustrationen (Verfolgung und Widerstand in Wuppertal Band 16). ISBN: 978-3-943643-11-4

Teilhabe und Teilnahme. Zukunftspotenziale der Genossenschaftsidee. **Beiträge vom Evangelischen Raiffeisenkongress 18./19. Juni 2018 in Bonn,** Herausgeber des Sonderdrucks: Evangelische Akademie im Rheinland, Redaktion: Thomas Becker. Bonn: Evangelische Akademie im Rheinland 2018, 90 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-937621-56-2. Auch erschienen als Epd-Dokumentation 2018, Nr. 47

Ulrich Kellermann: **Gerhard Tersteegen.** Der Mülheimer Mystiker und die Macht der Liebe Gottes. Ein Tersteegenlesebuch zum 250. Todesjahr, herausgegeben vom Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr. Mülheim an der Ruhr 2019, 52 Seiten, Illustrationen, Noten

Klaus Fitschen: Liebe zwischen Männern? **Der deutsche Protestantismus und das Thema Homosexualität.** Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2018, 221 Seiten (Christentum und Zeitgeschichte Band 3). ISBN: 978-3-374-05588-3

Hans-Joachim Barkenings: Ein Lächeln eine Angst. Auswahl aus den poetischen Texten, herausgegeben von Okko Herlyn. Duisburg: Mercator-Verlag 2018, 142 Seiten. ISBN: 978-3-946895-20-6

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
